

Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 111), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung vom XXXXXXXX folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen vom 18.12.2012 wird wie folgt geändert:

Abschnitt II

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Punkte hinzugesetzt:

- „ h) der/ die IT- Beauftragte der Ortsfeuerwehren
- i) der/ die Pressesprecher/in der Ortsfeuerwehren
- j) die Stellvertretung des/ der Pressesprecher/s/in“

2. der vorherige Buchstabe h) wird gestrichen.

3. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen in § 8 Abs. 1 werden wie folgt geändert:

a) der/die Gemeindebrandmeister/in	150,00 €
b) die Stellvertretung des/der Gemeindebrandmeisters/in	75,00 €
c) die Ortsbrandmeister/innen	75,00 €
d) die Stellvertretungen der Ortsbrandmeister/innen	35,00 €
e) der/die Atemschutzgerätewart/in	50,00 €
f) der/die Jugendfeuerwehrwart/in	35,00 €
g) der Stellvertretungen des/der Jugendfeuerwehrwart/es/in	20,00 €
h) der/die IT- Beauftragte der Ortsfeuerwehren	30,00 €
i) der/die Pressesprecher/in der Ortsfeuerwehren	30,00 €
j) die Stellvertretung des/ der Pressesprecher/s/in	15,00 €

4. Die Fahrtkostenerstattung nach § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) 100,- €
- b) 50,-€
- c) 50,- €
- d) 25,- €

5. neu hinzugefügt wird vor § 9 der

Abschnitt III

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

6. § 8 a Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

Die gem. § 8 NKomVG und aufgrund der Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom Rat bestellte ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 280,- €.

7. § 8 b Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Ebenfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) der Archivpfleger | 150,- € |
| b) Personen im Schiedsamt | 30,- € |

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Lempförde, _____

Der Samtgemeindebürgermeister

Mentrup